



Abteilung II
B-216/2016

Urteil vom 17. Mai 2016

Besetzung

Richter Francesco Brentani (Vorsitz),
Richter Pascal Richard, Richter Pietro Angeli-Busi;
Gerichtsschreiberin Barbara Schroeder de Castro Lopes.

Parteien

X._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI,**
Vorinstanz

Gegenstand

Nachträglicher Erwerb des Fachhochschultitels Pflege.

Sachverhalt:**A.**

Mit Gesuch vom 30. April 2015 beantragte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege. Dem Gesuch legte sie gemäss der angefochtenen Verfügung vom 24. Dezember 2015 folgende Dokumente bei:

- das Diplom "diplomierte Pflegefachfrau HF" vom 21. Oktober 2007, abgeschlossen an der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales, Y. _____
- eine Arbeitsbestätigung als Nachweis über die geforderte Berufspraxis
- das "Certificate of Advanced Studies CAS FHNW – Grundlagen der systemisch-lösungsorientierten Kurzzeitberatung" vom 18. März 2015 der FHNW Z. _____
- den Nachweis der Vorauszahlung vom 30. April 2015 in der Höhe von Fr. 175.–.

B.

Mit Verfügung vom 24. Dezember 2015 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen. Die Vorinstanz begründete ihren negativen Entscheid mit dem Argument, dass die Beschwerdeführerin die Grundvoraussetzung über den nachträglichen Titelerwerb nicht erfülle, da ihr Diplom "diplomierte Pflegefachfrau HF" vom 21. Oktober 2007, abgeschlossen an der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales, Y. _____, kein altrechtliches Diplom, sondern ein auch heute noch angebotener Ausbildungsabschluss sei. Die weiteren Voraussetzungen wurden von der Vorinstanz nicht geprüft.

C.

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 14. Januar 2016 sinngemäss Beschwerde am Bundesverwaltungsgericht. In ihrer am 20. Januar 2016 eingereichten Begründung führt sie an, dass ihrer Ansicht nach die Bedingungen für den nachträglichen Titelerwerb erfüllt seien und dass sie die Verweigerung desselben durch die Vorinstanz nicht nachvollziehen könne. Sinngemäss gibt die Beschwerdeführerin gleichzeitig zu verstehen, dass sie die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Gewährung des nachträglichen Titelerwerbs beantragt. Die Beschwerdeführerin ist der

Ansicht, dass gemäss den vom SBFi online aufgeschalteten Informationen (<http://www.sbf.admin.ch/fh/02144/02162/index.html?lang=de>) folgende Voraussetzungen für den nachträglichen Titelerwerb zu erfüllen seien. Diese Voraussetzungen benennt sie in ihrer Beschwerde wie folgt:

1. Das Diplom Pflegefachfrau HF, welches sie an der HFGS in Y. _____ erworben habe.
2. Ein Nachdiplomkurs oder eine andere gleichwertige Weiterbildung. Diese sei jedoch nicht weiter definiert. Dass die Weiterbildung zwingend im Gesundheitsbereich absolviert werden müsse, sei daher nicht zwingend.
3. Es werde verlangt, dass der Nachdiplomkurs einen Umfang von mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS Kreditpunkten umfassen müsse. In der von der Beschwerdeführerin absolvierten Weiterbildung habe sie 200 Lektionen und 15 ECTS-Kreditpunkte erhalten.
4. Des Weiteren werde eine anerkannte Berufspraxis von vier Jahren verlangt, welche sie ebenfalls erfüllt habe.

D.

Mit Vernehmlassung vom 4. April 2016 beantragt die Vorinstanz die Gutheissung der Beschwerde sowie die Aufhebung ihrer Verfügung vom 24. Dezember 2015. In einem dritten Begehren vermerkt die Vorinstanz Folgendes: "Das SBFi wird auf Antrag der Beschwerdeführerin einen neuen Entscheid (Verfügung) mit Rechtsmittelbelehrung ausstellen."

E.

Die Vorinstanz begründet ihre Anträge in erster Linie mit einer Neubeurteilung des Sachverhalts. So kommt die Vorinstanz nun insbesondere zum Schluss, dass es sich doch um einen altrechtlichen Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachfrau gemäss den von der SDK genehmigten Bestimmungen des SRK handle und die Beschwerdeführerin berechtige, die Berufsbezeichnung „dipl. Pflegefachfrau“ zu führen. Demnach erfülle die Beschwerdeführerin die Voraussetzung von Art. 1 Abs. 4 Bst. a Verordnung des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 (Vo-NTE; SR 414.711.5). Des Weiteren ist die Vorinstanz aber der Auffassung, dass die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 4 Bst. b und d Vo-NTE nicht erfüllt seien, da die Beschwerdeführerin einerseits keinen Nachweis einer ergänzenden Ausbildung oder eines ergänzenden Diploms im

Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. b Vo-NTE erbracht habe und andererseits kein – wie von Art. 1 Abs. 4 Bst. d Vo-NTE vorgeschrieben – Nachdiplomkurs im *Gesundheitsbereich* (Hervorhebung durch BVGer) vorgelegt wurde.

F.

Mit Verfügung vom 5. April 2016 wurde die Stellungnahme der Vorinstanz der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt und der Schriftenwechsel unter Vorbehalt weiterer Parteieingaben und oder Instruktionsmassnahmen abgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 12. Juni 2015 ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32; Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968, VwVG, SR 172.021). Als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Frist sowie Form und Inhalt der Beschwerde sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.– wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 44 ff. VwVG) sind ebenfalls erfüllt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

1. 2 Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b) sowie Unangemessenheit (Bst. c) gerügt werden. Die Beschwerdeführerin rügt sinngemäss insbesondere eine unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wie auch die Verletzung von Bundesrecht. Sie macht damit zulässige Beschwerdegründe nach Art. 49 VwVG geltend.

2.

In prozessualer Hinsicht ist bemerkenswert, dass die Vorinstanz im Laufe des Verfahrens zwar eine Neu Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen hat, jedoch darauf verzichtete, ihre ursprüngliche Verfügung in Widererwägung zu ziehen oder den Antrag auf Abweisung der Beschwerde – wenn auch mit einer geänderten Begründung - zu stellen. Stattdessen ersucht sie um Gutheissung der Beschwerde.

3.

Gemäss Art. 78 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) regelt der Bundesrat das Verfahren der Überführung anerkannter höherer Fachschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventen. Er sorgt für die Umwandlung von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.

Gemäss Art. 9 der Verordnung zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (V-HFKG, SR 414.201) regelt das WBF das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen sowie die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen der höheren Fachschulen. Insbesondere bestimmt es die Voraussetzungen und das Verfahren zur Umwandlung von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln in Fachhochschultitel. Personen mit einem Abschluss einer Vorgängerschule einer heutigen Fachhochschule können unter bestimmten Voraussetzungen den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels beantragen (vgl. erläuternder Bericht zur V-HFKG und den Verordnungen des WBF zum HFKG vom 5. Mai 2014).

Gemäss Art. 1 Abs. 4 Vo-NTE sind die massgebenden und kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels des Studiengangs „Pfleger“ im Fachbereich Gesundheit:

- Eines der folgenden vom SRK anerkannten Diplome:
 - 1.«Pflegefachfrau/Pflegefachmann»,
 - 2.«Gesundheits- und Krankenpflege, DN II»,
 - 3.«allgemeine Krankenpflege» (AKP),
 - 4.«psychiatrische Krankenpflege» (PsyKP),
 - 5.«Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege» (KWS),
 - 6.«Gemeindekrankenpflege» (GKP),
 7. «integrierte Krankenpflege» (IKP);
- Eine der folgenden ergänzenden Ausbildungen oder eines der folgenden ergänzenden Diplome:
 - 1.«Höhere Fachausbildung Pflege Stufe II» (HöFa II) des SBK Bildungszentrums (BIZ), der Kaderschule für die Krankenpflege Aarau oder des Weiterbildungszentrums Gesundheitsberufe (WE'G),

2. «Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien II» der Ecole supérieure d'enseignement infirmier (ESEI),
 3. «Diploma CRS indirizzo clinico» der Scuola superiore per le formazioni sanitarie,
 4. vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) anerkannte «Höhere Fachausbildung Pflege Stufe I» (HöFa I),
 - 5.«Höhere Fachausbildung Pflege Stufe I» der Kaderschule für die Krankenpflege Aarau, des WE'G oder von Careum Weiterbildung,
 - 6.«Höhere Fachausbildung für Gesundheitsberufe Stufe I» (HFG) mit Schwerpunkt Pflege des WE'G,
 7. «Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien I» der ESEI,
 - 8.vom SRK anerkanntes Diplom als «Gesundheitsschwester/Gesundheitspfleger»,
 9. «Certificat d'Etudes Approfondies, Option Clinique» des Institut romand pour les sciences et les pratiques de la santé et du social (IRSP) oder der ESEI,
 10. «Certificato CRS indirizzo clinico» der Scuola superiore per le formazioni sanitarie,
 - 11.«WE'G-Zertifikat NDK Pflege» mit fachlichen Schwerpunkten,
 - 12.«Nachdiplomkurs Pflege» mit fachlichen Schwerpunkten von Careum Weiterbildung,
 13. «Diplom Careum Weiterbildung Mütter- und Väterberaterin»,
 14. «WE'G-Diplom Mütterberaterin»,
 15. «Certificat Le Bon Secours en Soins à la personne âgée et soins palliatifs»;
- eine anerkannte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren (Bst. c) und
 - ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung, sofern nicht eine Ausbildung oder ein Diplom gemäss Buchstabe b Ziffern 1-3 nachgewiesen wird (Bst. d).

Als anerkannte Berufspraxis gilt für Gesuchstellerinnen aus dem Gesundheitsbereich eine nach dem 1. Juni 2001 ausgeübte berufliche Tätigkeit im

einschlägigen Berufsfeld (Art. 2 Abs. 2 Vo-NTE). Der Nachdiplomkurs muss mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS-Kreditpunkte umfassen (Art. 3 Abs. 2 Vo-NTE).

4.

4.1 Mittlerweile unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzung des Art. 1 Abs. 4 Bst. a Vo-NTE, nämlich die Inhaberschaft eines vom SRK anerkannten Basisdiploms, erfüllt. Ein hinreichender Anlass, um von den Parteien nicht (mehr) aufgeworfene Rechtsfragen zu prüfen, besteht aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht (vgl. BGE 110 V 48, E. 4a, S. 53; vgl. zum Ganzen auch MADELEIN CAMPURI in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 62, Rz 15 mit weiteren Hinweisen), weshalb mit den Parteien davon auszugehen, dass die erste Voraussetzung gemäss in Art. 1 Abs. 4 Bst. a Vo-NTE erfüllt ist.

4.2 Die Vorinstanz stellt sich hinsichtlich Art. 1 Abs. 4 Bst. b auf den Standpunkt, dass die Beschwerdeführerin keinen Nachweis einer ergänzenden Ausbildung oder eines ergänzenden Diploms im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. b Vo-NTE eingereicht hat, weshalb die Beschwerdeführerin diese Voraussetzung nicht erfüllt habe. Das von der Beschwerdeführerin ausgefüllte Formular (Beilage 2 zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 4. April 2016) gibt allerdings zur Verwirrung Anlass, da der absolvierte Nachdiplomkurs zweimal aufgeführt ist – einmal jedoch mit dem Zusatz „nach dem 1.8.1999“), weshalb die Beschwerdeführerin als juristischer Laie und alleine gestützt auf das Formular sich allenfalls in dem Glauben wähnte, es sei das Diplom im Sinne von Bst. b nicht einzureichen. Hieran ändert auch nichts, dass das derzeit im Internet zur Verfügung stehende Merkblatt (http://www.fhschweiz.ch/webautor-data/1051/2015_Jan_Merkblatt_Pflege_dt.pdf; zuletzt besucht am 3. Mai 2016) zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Pflege diese Voraussetzung eindeutig benennt, zumal das von der Beschwerdeführerin ausgefüllte Formular nicht mit demjenigen übereinstimmt, das derzeit im Internet aufgeschaltet ist und auf das die Vorinstanz verweist (vgl. http://www.fhschweiz.ch/content_n1051-sD.html; zuletzt besucht am 3. Mai 2016). Ohne die zusätzliche Stellungnahme der Beschwerdeführerin zu dieser Frage kann diesbezüglich kein abschliessender Entscheid gefällt werden.

4.3 Hingegen ist wiederum unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die erforderliche Berufspraxis im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. c Vo-NTE aufweist. Weitere Abklärungen erübrigen sich.

4.4 Hinsichtlich der letzten Voraussetzung im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. d Vo-NTE drängt sich eine Prüfung nur dann auf, wenn von der Beschwerdeführerin nicht ein Diplom im Sinne von Art. 1 Abs. 4 Bst. b Ziffern 1-3 nachgewiesen wird. Diesfalls stellt sich die Vorinstanz mit Hinweis auf das Gesuchsformular im Internet auf den Standpunkt, dass es sich um einen Nachdiplomkurs im Fachbereich Gesundheit handeln müsse, weshalb die Beschwerdeführerin diese Voraussetzung nicht erfülle.

Basierend auf der Auslegung der Bestimmung des Art. 1 Abs. 4 Bst. d Vo-NTE teilt das Bundesverwaltungsgericht in den Fällen B-4301/2015, B-6053/2015, B-4297/2015, B-4305/2015 sowie B-7760/2015 die Ansicht der Vorinstanz. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Fälle derzeit vor Bundesgericht hängig sind (Verfahrensnummern 2C_356/2016, 2C_355/2016, 2C_354/2016, 2C_365/2016, 2C_366/2016). Sofern diese Voraussetzung noch zu prüfen ist, erscheint es daher angezeigt, die Urteile des Bundesgerichts abzuwarten.

4.5 Obwohl die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 4. April 2016 zum Ausdruck bringt, dass die Voraussetzungen für den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels gemäss Art. 1 Abs. 4 Bst. b und d Vo-NTE ihrer Meinung nach nicht gegeben sind, stellt sie den Antrag auf Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Dabei stellt sie in Aussicht, erneut über das Gesuch der Beschwerdeführerin zu entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich dieses Vorgehen nur damit erklären, dass die Meinung der Vorinstanz zu diesen Voraussetzungen möglicherweise noch nicht definitiv ist oder dass sie eventuell eine Nachinstruktion durchführen will bevor sie definitiv entscheidet. Denkbar ist auch, dass die Vorinstanz möglicherweise den Ausgang der vor Bundesgericht hängigen Fälle abwarten möchte.

5.

Im Lichte der vorangegangenen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dem dritten Begehren der Vorinstanz, wonach diese nur auf Antrag der Beschwerdeführerin eine neue Verfügung erlässt, kann in diesem Sinne nicht entsprochen werden. Die Vorinstanz hat von Amtes wegen eine solche auszustellen, da es ansonsten an einem für die Beschwerdeführerin verbindlichen Entscheid in ihrer Sache fehlt. Im Rahmen ihrer erneuten Beurteilung ist der Beschwerdeführerin vor einem allfälligen negativen Entscheid erneut das rechtliche Gehör zu gewähren.

6.

Bei diesem Prozessausgang werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 63 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. Mangels anwaltlicher Vertretung bzw. entstandener notwendiger und verhältnismässig hoher Kosten ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 VwVG).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der vorinstanzliche Entscheid aufgehoben und zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.– wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

3.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde;
Beilage: Rückerstattungsformular);
- die Vorinstanz (Gerichtsurkunde).

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Francesco Brentani

Barbara Schroeder de Castro
Lopes

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 25. Mai 2016